## HESSISCHER LANDTAG

05. 11. 2020

Kleine Anfrage Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 22.09.2020 Steuerbegünstigung der Arbeiterwohlfahrt (AWO) und Antwort Minister der Finanzen

## Vorbemerkung Fragesteller:

Der Bundesfinanzhof hatte in seinem Urteil vom 12.03.2020 (V R 5/17) festgestellt, dass Steuerbefreiungen und -vergünstigungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, § 2 Nr. 2 SolZG, § 3 Nr. 6 GewStG und § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG voraussetzen, dass die Körperschaft nach der Satzung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i.S. v. §§ 52, 55, 63 AO dient. Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 AO muss die Tätigkeit der Körperschaft auf die selbstlose Förderung der Allgemeinheit gerichtet sein, d.h. sie darf nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen, wobei die übrigen in § 55 Abs. 1 AO genannten Voraussetzungen erfüllt sein müssen. § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 AO regelt, dass die Mitglieder oder Gesellschafter keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten dürfen (Verbot der Mitgliederbegünstigung). § 55 Abs. 1 Nr. 3 Alternative 2 AO bestimmt ergänzend, dass die Körperschaft keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen darf (Drittbegünstigungsverbot). Ob dabei unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewährt wurden, ist durch einen internen bzw. externen Fremdvergleich zu ermitteln. Zur Feststellung von Mittelfehlverwendungen i.S. von § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO durch überhöhte Vergütungen an den Geschäftsführer einer gemeinnützigen Körperschaft sind die Grundsätze der vGA zu berücksichtigen. Maßstab des externen Fremdvergleichs sind dabei die für vergleichbare Tätigkeiten auch von Wirtschaftsunternehmen gewährten Vergütungen.

Wie im Zusammenhang mit den Betrugsvorwürfen der Arbeiterwohlfahrt (AWO) in Frankfurt und Wiesbaden bekannt wurde, zahlte die AWO verschiedenen Mitarbeitern deutlich überhöhte Gehälter und gewährte ihnen weitere unübliche Vergünstigungen, wie etwa unangemessene Dienstfahrzeuge. So erhielten nach Presseberichten die Geschäftsführer der AWO Frankfurt bzw. Wiesbaden Jahresgehälter in der Größenordnung von etwa 500.000 €. In einem Wirtschaftsunternehmen wird eine vergleichbare Position mit etwa 100.000 bis 120.000 € vergütet.

Soweit die zuständige Finanzbehörde feststellt, dass eine steuerbegünstigte Körperschaft erheblich gegen das Verbot der Mitgliederbegünstigung bzw. das Drittbegünstigungsverbot i.S. des § 55 AO verstößt, entfallen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Steuerbegünstigung bzw. Steuerbefreiung nach § 51 ff AO. Dementsprechend sind in einem solchen Fall – auch für zurückliegende Zeiträume – Steuern zu erheben.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Prüfen die Finanzbehörden grundsätzlich bei Körperschaften, die nach den Bestimmungen der §§ 51 ff AO steuerbegünstigt oder steuerbefreit sind, ob die jeweilige Körperschaft gegen das Verbot der Mitgliederbegünstigung bzw. das Drittbegünstigungsverbot i.S. des § 55 AO verstößt?

Hinsichtlich der steuerlichen Verfahrenspraxis zur regelmäßigen Überprüfung der Gemeinnützigkeit einer Körperschaft ist allgemein darauf hinzuweisen, dass der Gemeinnützigkeitsstatus zu erheblichen steuerlichen Vergünstigungen führt. Hierzu zählt neben umfangreichen Steuerbefreiungen auch der steuerbegünstigte Spendenabzug beim Spender. Daneben sind mit diesem Status auch außersteuerliche Vorteile wie beispielsweise der Empfang von öffentlichen Zuwendungen oder die Gebührenfreiheit beim Vereinsregister verbunden.

Die Vergünstigungen knüpft das Gesetz an konkrete Voraussetzungen, die sich aus den §§ 51 - 68 der Abgabenordnung (AO) ergeben und von der Körperschaft (z.B. Verein, Stiftung oder gGmbH) erfüllt werden müssen. Gesetzliche Voraussetzungen sind dabei insbesondere die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke (§§ 52 - 57 AO) nach Satzung und im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung (§§ 59, 63 AO) einschließlich der Erfüllung des Selbstlosigkeitsgebotes und der ordnungsgemäßen Mittelverwendung (§ 55 AO).

Die Einhaltung dieser gesetzlichen Voraussetzungen unterliegt einer turnusmäßigen Überprüfung durch das Finanzamt. Die angesprochenen sog. Mitglieder- und Drittbegünstigungsverbote (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und Nr. 3 AO) sind dabei regelmäßig Bestandteil der finanzamtlichen Prüfungsmaßnahmen.

Frage 2. Falls 1. zutreffend: Auf welche Weise wird dabei die Frage der Angemessenheit von Gehältern bzw. Zuwendungen geprüft?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass hessische Vereine und Stiftungen nach den praktischen Erfahrungen der Finanzämter in den überwiegenden Fällen keine Vergütungen an ihre Vorstände zahlen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Organisationen in der Regel nicht von dem zivilrechtlich geltenden Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Tätigkeit (§ 27 Abs. 3 Satz 2; § 86 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB) abweichen.

Sofern davon abweichend Vorstandsvergütungen, Geschäftsführergehälter oder sonstige Zuwendungen geleistet werden, hat die Verwaltung als Maßstab für die Angemessenheit dieser Zahlungen bislang die für Körperschaften geltenden Grundsätze der verdeckten Gewinnausschüttung im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) herangezogen. Zudem wird darauf geachtet, dass sich die Verwaltungsausgaben der steuerbegünstigten Körperschaften insgesamt in einem angemessenen Rahmen halten. Abgesehen von begründeten Einzelfällen gilt dabei als Orientierungsmaßstab im Hinblick auf die Mittelverwendung im Bereich der Verwaltungsausgaben eine 50%-Grenze (vgl. Anwendungserlass zur Abgabenordnung – AEAO – zu § 55, Rz. 19).

Frage 3. Haben die Finanzbehörden aufgrund des zitierten Urteils ihre Praxis der Überprüfung von Verstößen gegen das Verbot der Mitgliederbegünstigung bzw. das Drittbegünstigungsverbot i.S. des § 55 AO geändert bzw. angepasst?

Frage 4. Falls 3. zutreffend: welche verfahren wurden konkret verändert?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie in der Antwort zu Frage 1 dargelegt, überprüfen die hessischen Finanzämter in regelmäßigen Abständen die Einhaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen durch eine Körperschaft. Die gemeinnützigkeitsrechtliche Prüfung und Würdigung erfolgt aufgrund der in den §§ 51 - 68 AO festgelegten gesetzlichen Regelungen und entsprechender Verwaltungsanweisungen. Sie orientiert sich zudem an den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) vorgegebenen Leitlinien. An diese Vorgaben ist das Finanzamt gebunden und entscheidet auf dieser Grundlage.

Der BFH hat dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) am 20. August 2020 sein Urteil vom 12. März 2020 (V R 5/17) für eine Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil II zugeleitet. Die Veröffentlichung dieses Urteils wird aktuell zwischen den obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern erörtert. Sollte das Urteil im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden, wären die Urteilsgrundsätze von der Finanzverwaltung über den Einzelfall hinaus allgemein anzuwenden und zu beachten.

Unabhängig von diesem verfahrensrechtlichen Prozedere ist anzumerken, dass nach der Ansicht des BFH die Grundsätze der verdeckten Gewinnausschüttung auch zur Feststellung von Mittelfehlverwendungen i.S.v. § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO (sog. Drittbegünstigungsverbot) durch überhöhte Vergütungen an den Geschäftsführer einer gemeinnützigen Körperschaft zu berücksichtigen sind.

Wie in der Antwort zu Frage 2 dargelegt, haben die hessischen Finanzämter bei der Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen im Gemeinnützigkeitssektor bislang schon die für Körperschaften geltenden Grundsätze der verdeckten Gewinnausschüttung im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG herangezogen. Eine Änderung bzw. Anpassung dieser Verfahrensweise scheint daher nicht notwendig.

- Frage 5. Haben die Finanzbehörden die Berichte über die AWO bezüglich der in den Medien genannten Gehältern der Geschäftsführer und der weiteren Vergünstigung zum Anlass genommen, das Vorliegen der Voraussetzungen einer Steuerbegünstigung bzw. Steuerbefreiung bei der AWO Frankfurt und Wiesbaden zu prüfen?
- Frage 6. Falls 5. zutreffend: welcher Zeitraum wurde dabei überprüft?
- Frage 7. Falls 5. zutreffend: ist die Prüfung zwischenzeitlich abgeschlossen?
- Frage 8. Falls 7. zutreffend: mit welchem Ergebnis?

Die Fragen 5 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Informationen und Auskünfte zu den persönlichen Verhältnissen eines Steuerpflichtigen – vorliegend die AWO Frankfurt und Wiesbaden – können wegen der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 AO nicht erteilt werden. Zu diesen dem Steuergeheimnis unterliegenden Informationen gehören auch der Gemeinnützigkeitsstatus sowie dessen regelmäßige Prü-

fung und Überwachung einschließlich einzelner und konkreter Prüfungsmaßnahmen durch die zuständigen Finanzbehörden. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage, Drucksache 20/1693, verwiesen.

Wiesbaden, 30. Oktober 2020

Michael Boddenberg